

Gemeinderat Westheide

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: MV-WH/315/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.03.2017
Betreff: Abstimmungen, Aufgaben, Aufwandsentschädigungen von Gemeinderäten	
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Herr Kühnel
Beratungsfolge	19.04.2017 Gemeinderat Westheide

Erläuterungen zu den Abstimmungen des Gemeinderates

Entsprechend § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt die Anzahl der Gemeinderäte in der Westheide 12. Nach § 54 sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Nach § 55 Abs. 1 KVG LSA ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht durch eine Satzung oder andere Regelungen geändert werden.

Erläuterungen zu den Aufgaben des Gemeinderates

Gemäß § 32 Abs. 1 KVG LSA hat der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Übt nach § 32 Abs. 5 KVG LSA in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener dieses Amt oder diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich, gilt [§ 31 Abs. 2](#) KVG LSA.

Nach § 31 Abs. 2 KVG LSA handelt wer ohne einen wichtigen Grund einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung die Vertretung.

Erläuterungen zu den Aufwandsentschädigungen des Gemeinderates

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA können den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA kann soweit es dem Wesen des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht, neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine anlassbezogene Pauschale (Sitzungsgeld) gewährt werden.

Entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Westheide erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll der Anspruch auf die pauschalierte Zahlung einer Aufwandsentschädigung über die drei Monate hinausgehende Zeit gemäß dem Rderl. des MI vom 16.06.2014 entfallen. Dies müsste allerdings erst in die Aufwandsentschädigungssatzung aufgenommen werden.

Entsprechend dem Rderl. des MI vom 16.06.2014 kann bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld bis zu 30,00 € pro Sitzung und Tag gezahlt werden. Sollte diese Regelung durch den Gemeinderat bevorzugt werden, dann muss die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Westheide dementsprechend geändert werden.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	